

**20 Jahre Jahrestagungen der Betreuungsbehörden:
Die großen Themen: Organisation, Aufgaben und Perspektiven der örtlichen
Betreuungsbehörden**

20 Jahre Jahrestagungen der Leiterinnen und Leiter der Betreuungsbehörden, 20 Jahre Fort- und Weiterbildung, 20 Jahre organisierter kollegialer Austausch, ein Anlass, auf das Betreuungsrecht / das Betreuungswesen und die Geschichte und die Geschichten der Jahrestagungen zurückzublicken.

*Die Alten schwelgen ja gern in der Vergangenheit und als Uwe Brucker mich fragte, ob ich diesen Vortrag übernehmen wollte, konnte ich einfach nicht nein sagen. Und so müssen Sie jetzt durch,
durch 25 Jahre Betreuungsrecht und 20 Jahrestagungen.*

Ich denke, einigen von Ihnen wird es gehen wie mir. Persönliche Erinnerungen werden wach, Gesprächsstoff für die nächsten Abende in der Bildungslücke.

Mit meinen Erinnerungen könnte ich den ganzen Tag füllen (ich gehöre halt zu den ganz Alten), aber ich versuche es in der mir vorgegebenen Stunde.

Am 1.1.1992 trat das *Gesetz zur Reform des Rechtes der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige* in Kraft. Durch Artikel 8 – *Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz)* wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine neue Behörde geschaffen, die Betreuungsbehörde.

Bundeseinheitliche Regelungen über Zuständigkeiten, Aufbau und Struktur dieser Behörde wurden aufgrund des föderalen Staatsaufbaus nicht getroffen. (*Es wäre besser gewesen.*)

Die Länder waren lediglich verpflichtet, Behörden auf örtlicher Ebene festzulegen. Das Gesetz war 15 Monate zuvor verabschiedet worden. Länder und Kommunen wussten vom Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes und den Regelungserfordernissen des Betreuungsbehördengesetzes. Nur wenige bereiteten sich darauf vor.

Alle Bundesländer delegierten die neuen Aufgaben auf die kommunale Ebene. Innerhalb der Verwaltungen erfolgten die Aufgabenzuweisung und die organisatorische Anbindung fast ausschließlich an bereits vorhandene Ämter, obwohl der Gesetzgeber sich eine selbständige Organisationseinheit zur Erfüllung der neuen Aufgaben vorgestellt hatte.

Die Umsetzung des Betreuungsrechts in der Praxis lief nur sehr schleppend an.

Der Begriff „Betreuung“, war *-und ist bis heute-* missverständlich.

Rechts- und Geschäftsfähigkeit blieben von der Anordnung einer Betreuung unberührt. Der Umfang der Betreuung war abgestimmt auf die Bedürfnisse der Betroffenen im Einzelfall. Die Verpflichtung zur Übernahme des „Ehrenamtes“ Vormundschaft -nun Betreuung- war weggefallen.

Die Betreuungsbehörden führten die bisherigen Pflugschaften und Vormundschaften seit dem 1. Januar 1992 formalrechtlich als „Behördenbetreuungen“.

Der vergütete Vormund/Pfleger, der aufgrund des Umfangs seiner Tätigkeit einen Anspruch auf Bezahlung an die Justizkasse hatte, nahm den Status eines selbstständigen Berufsbetreuers an. Da sich in dieser Zeit die finanziellen Möglichkeiten von Bund, Ländern und Kommunen verschlechterten, wurden fast alle Betreuungsbehörden durch ihre kommunalen Arbeitgeber aufgefordert, die Gunst der Stunde zu nutzen, Personalkosten einzusparen und die Behördenbetreuungen an freiberufliche Betreuer abzugeben.

Für die freien Berufsbetreuer gab *- und gibt es bis heute -* keine gesetzlichen Eignungskriterien.

Die Betreuungsbehörden hatten keine generellen, für alle gültigen Regelungen, wie man die Umsetzung des Betreuungsrechts, resp. das Betreuungsbehördengesetzes am besten realisieren konnte. Jede Behörde musste die in ihrer Region vorhandenen Möglichkeiten und Strukturen nutzen. *(Diese Unterschiedlichkeit haben wir noch heute).*

In Anbetracht dieser vielschichtigen Probleme nahmen die Leiterinnen und Leiter der Betreuungsbehörden, die häufig allein vor den neuen Aufgaben standen, schnell Kontakt zueinander auf und tauschten erste Erfahrungen aus.

Zu der Zeit hatte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge seinen Sitz noch in Frankfurt.

Zuständig für das neue Betreuungswesen war Uwe Brucker.

Am 29. Oktober 1993 erhielt ich einen Anruf von ihm. Er fragte an, ob ich für 2 Seminare als Referentin „zur Verfügung stehen würde“. Er wollte mich aber vorher noch persönlich kennen lernen. *(Wir haben uns dann kennen gelernt. Nicht nur im November 1993.)*

In Hessen etablierte sich eine Betreuungsszene (Axel Bauer, Günther Keune, Wolfgang Mahr, Guy Walter, Brunhilde Ackermann).

Uwe Brucker organisierte für den Deutschen Verein weitere Veranstaltungen zum Betreuungswesen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus dem ganzen Bundesgebiet. Alle waren an einem Austausch interessiert und hochmotiviert.

In einer Nachtsitzung *-unter geringfügigem Alkoholeinfluss-* entstand dabei u.a. der Aufsatz von Konni Gutzeit-Löhr „Betreuungsbehördenlauf, vom Miauen der Kater und Katzen“.

Hier fanden sich erstmals auch die Kolleginnen und Kollegen aus den überörtlichen Betreuungsbehörden zusammen und verabredeten weitere, selbst organisierte

Zusammenkünfte. Diese mündeten später als ständiger Fachausschuss in der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der BAGüS.

1996 trennten sich der Deutsche Verein und Uwe Brucker. Mit dieser Trennung wurden vom DV für lange Zeit keine Veranstaltungen zum Betreuungsrecht mehr angeboten.

Uwe Brucker ging in die Offensive. Er gründete das „Institut für angewandte Wissenschaft zur Förderung der Lebenssituation von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz“, oder kurz PEA e. v. und veranstaltete zukünftig die Jahrestagungen in Eigenregie.

(Er selbst fand ein neues Aufgabengebiet beim Medizinischen Dienst des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen mit dem Schwerpunkt Pflege. Das Thema Pflege kam dann auch in den Jahrestagungen immer wieder vor.).

Im April 1997 fand in Friedrichsdorf im Taunus im Haus der Hessischen Landwirtschaft die erste freie Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter von Betreuungsbehörden statt.

Uwe Brucker hatte namhafte Professoren als Referenten gewinnen können:

Werner Bienwald: Aktuelle Fragen zu den örtlichen Betreuungsbehörden,

Rainer Pitschas: Die Organisation der Betreuungsbehörde als Konsequenz zu ihrer Aufgabenstellung,

Thomas Klie: Datenschutz in der Arbeit der Betreuungsbehörde.

Die Situation im Betreuungswesen zu der Zeit:

- Die finanzielle Situation von Ländern und Gemeinden verschlechterte sich. Bei sozialen Diensten wurde immer mehr gespart. Die Betreuung wurde zur Bodenmatte für das immer weitmaschiger werdende soziale Netz.
- Die demographische Entwicklung machte mehr Betreuungen für hochbetagte Menschen mit demenziellen Erkrankungen erforderlich.
- Familiäre Strukturen veränderten sich. Immer mehr Menschen waren alleinstehend oder die Angehörigen wohnten weit entfernt,
- Das sehr verpflichtende Ehrenamt „rechtliche Betreuung“ war schlecht zu verkaufen,
- Neue Gesetze (z.B. die Pflegeversicherung) wurden an Antragsvoraussetzungen geknüpft, die es erforderlich machten, dem betroffenen, meist handlungsunfähigen Personenkreis einen rechtlichen Betreuer zur Seite zu stellen.
- Mehr Betreuungen für junge Menschen, die einer professionellen Betreuung bedurften, wurden erforderlich.
- Die Berufsbetreuung wurde zu einem Berufsstand, der überwiegend einen Vergütungsanspruch an die Justizkassen der Länder hatte.

Die Betreuungszahlen hatten sich verdoppelt.

Aus Sicht der Landesjustizhaushalte war das Betreuungsrecht zu einer teuren

Angelegenheit geworden. Erste Überlegungen und Untersuchungen zu einer Gesetzesänderung wurden angestellt.

Die 2. Jahrestagung im September 1997 fand in Rahnsdorf, dem östlichsten Ortsteil von Berlin, am Müggelsee, statt.

Inhaltlich beschäftigte sie sich entsprechend den aktuellen Entwicklungen mit dem Thema: Aktuelles zum anstehenden BtÄndG – Neue Aufgaben für die Behörden - und - Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Weitere Themen:

Die BB als Kooperations- und Koordinierungsstelle,
Standards in der Arbeit der BB, Datenschutz –alles zukünftige Dauerbrenner -,
Unterstützung der Betreuungsvereine – Steuerungsfunktion der Behörde.

Bei dieser Tagung tauchte erstmals auch der Name Amrei Moosbauer auf. Obwohl sie beruflich aus einem ganz anderen Fachbereich kam, hatte sie die Tagung über ihr Büro in München organisiert. Ihr Interesse am Betreuungswesen galt wohl in erster Linie Uwe Brucker. Die Beziehung verfestigte sich und hielt.

Dr. Amrei Moosbauer ist zu einer festen Größe, zu einer Säule der Jahrestagungen geworden. Im Namen aller, dafür vielen Dank.

Am 1. Januar 1999 trat das 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft.

Die Politik hielt es für erforderlich, die Tätigkeiten der Betreuung als rechtlich zu betonen. In dem Umfang, in dem soziale Leistungen reduziert wurden, nahm die Notwendigkeit von Betreuungen zu. Einrichtungen und soziale Dienste, die infolge finanzieller Restriktionen ihr Dienstleistungsangebot einschränken mussten, versuchten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten möglichst auf den rechtlichen Betreuer zu verlagern.

Die freiberuflichen Betreuer übten sich darin, ihre Tätigkeit gegenüber der Rechtspflege als rechtlich zu definieren und deren besondere Schwere herauszustellen. Danach richtete sich die Höhe ihrer Vergütung.

Es kam das Berufsvormündervergütungsgesetz. Die Ausbildung, die für die Betreuungsführung dienlich ist, wurde zum Maßstab.

Die Betreuungsbehörde musste vor der ersten Bestellung eines Betreuers in der Eigenschaft als Berufsbetreuer zu seiner Eignung angehört werden und eine Stellungnahme dazu abgeben, dass diesem in absehbarer Zeit mindestens 11 Betreuungen übertragen werden würden.

Mittlerweile hatten sich viele Betreuungsbehörden, meist in enger Kooperation mit den Gerichten oder in Landesarbeitsgemeinschaften, soweit diese sich gegründet hatten, auf sog. Anforderungsprofile für berufliche Betreuer verständigt.

Eine neue, bis heute bestehende, Regelung legte Mitteilungspflichten über beruflich geführte Betreuungen an die Behörde fest. Die Justiz hatte festgestellt, dass einige Berufsbetreuer wohl falsch abgerechnet hatten und zudem zu viele Betreuungen

fürten. Mit der Mitteilungspflicht wolle man einen Riegel verschieben.

Der einzige positive Aspekt der neuen Regelung war, dass es für die Betreuungsbehörde leichter wurde, einen Anhaltspunkt für eine mögliche Überlastung eines Betreuers gewinnen zu können.

Die Betreuungsbehörden erhielten durch das Änderungsgesetz zudem den Auftrag, Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten zu fördern. Nach außen als Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts positiv beworben, sollte damit in erster Linie dem weiteren rapiden Anstieg von Betreuungsverfahren vorgebeugt werden. Aufklärung und Beratung erforderten zukünftig erhebliche Ressourcen an Arbeitszeit der Behörden.

Im April 1999 fand die 3. Jahrestagung wieder in Rahnsdorf statt.

Die aktuellen Themen:

Die Signale des BtÄndG für die betreuungsrechtliche Praxis.

Die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen durch die Behörde.

Und von besonderer Bedeutung:

„Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung, Perspektiven kommunaler Steuerung“ mit Bundestagsabgeordneten aus den verschiedenen Parteien, u.a. Margot von Renesse und aus dem Bundesjustizministerium Peter Winterstein, dem heutigen Vorsitzenden des BGT.

Auch ich saß auf dem Podium und äußerte meine Meinung, dass es wohl nicht bei **einem** Änderungsgesetz bleiben würde. Wörtlich sagte ich damals: „Wir waren jetzt 2 mal „guter Hoffnung“ (die „Jahrhundertreform“, das 1.BtÄndG), vielleicht sollten wir mal über Verhütung nachdenken.“

Abgesehen von der schönen Lage, war das Tagungshaus in Rahnsdorf eine Katastrophe. Es gab keinen Personenlift und es war oberpeinlich, dass wir Dr. Andreas Jürgens in seinem Rollstuhl, ein bekannter Autor im Betreuungsrecht und Vorstandsmitglied des BGT, vom Hausmeister durch das Treppenhaus tragen lassen mussten.

Das Frühstück wurde zum Ende der Tagung immer schlechter. Die Brötchen reichten nur für die Frühaufsteher. Uwe Brucker suchte eine neue Bleibe.

Die Änderungen des 1. BtÄndG griffen nicht in dem erhofften Umfang. Die Kosten der Landesjustizhaushalte stiegen weiter.

Die Strukturen des Betreuungswesens wurden in Frage gestellt.

Sollten Steuerungsfunktion und Finanzverantwortung in eine Hand gelegt werden?

Zahlreiche Aufgabenverlagerungen von der Justiz auf die örtlichen Betreuungsbehörden wurden angedacht.

Frau von Renesse legte ihr bekanntes Papier vor.

Jahrestagung Nummer 4 im April 2000

Wir hatten einen neuen Tagungsort gefunden, das Bildungszentrum in Erkner.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jahrestagungen hatte sich zwischen 150 bis 200 eingependelt.

Uwe Brucker holte sich Unterstützung durch einen weiteren Moderator, Reinhard Langholf von der ü.ö. Betreuungsbehörde Hamburg:

Erstmals tauchte für die Vermeidung einer Betreuung der Begriff „**andere Hilfen**“ auf: Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit von Behörden und Hilfesystemen, die Vernetzung der BB zu anderen Behörden und Hilfesystemen.

Auch diskutiert wurden die Professionalisierungsprozesse bei der Berufsbetreuung sowie eine rechtliche Berufsordnung, dazu die Betreuungsbehörde als Regulierungsstelle zur Eignungsfeststellung der Berufsbetreuer.

Und aufgrund der Diskussionen um eine Strukturreform: die Reform der Reform (*der Reform, der Reform, der Reform...*). Pro und Contra von Uli Wöhler und mir.

Im Mai 2001 fand die 5. Jahrestagung statt.

Wieder die Vernetzung und die Fortsetzung von „die Reform der Reform“ aber auch Themen, die sich mit den Betreuten als Person beschäftigten:

...am Ende zählt, was für den Betreuten herauskommt.

Betreuerhandeln und Lebenslagen von Betreuten.

Der Betreuer (?) im Pflegeheim, Erwartungen an den Betreuer.

Inhalte und Grenzen.

Fragen zum materiellen Betreuungsrecht und zum Verfahrensrecht.

Die Beschwerdebefugnis der Betreuungsbehörde. Rechtsfragen und Verwaltungspraxis.

Geeignete Betreuungsbehördenmitarbeiter. Mitarbeiterprofile, Stellenbeschreibung und Personalentwicklung.

Im Juni 2001 konstituierte sich eine „Bund-Länder Arbeitsgruppe Betreuungsrecht“. Im November des gleichen Jahres wurde eine „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuung und zum Verfahrensaufwand“ in Auftrag gegeben. (*Heute haben wir eine ähnliche Untersuchung*)

Zur Begleitung dieses Forschungsauftrages konstituierte sich ein Beirat. Ich nahm vertretungsweise für den BGT, der eigentlich Prof Crefeld benannt hatte, an der Sitzung teil und konnte erreichen, dass erstmals auch eine Vertretung aus den örtlichen Betreuungsbehörden -*die ja die „Betroffenen“ waren-* offiziell in den Beirat aufgenommen wurde.

Die kommunalen Spitzenverbände empfahlen ihren Mitgliedern Zurückhaltung bei der Beantwortung der Fragen der rechtstatsächlichen Untersuchung, da deren Ziel eine Aufgabenverlagerung auf die Kommunen sei. Viele Betreuungsbehörden erhielten die Anweisung, die Fragebögen nicht auszufüllen.

Die Arbeitsgruppe kam u.a. zu der Auffassung, dass *die, historisch bedingte, zentrale Rolle*

des (Vormundschafts-)Gerichts durch die Realität der vergangenen Jahre, vor allem durch die sozialen Fragestellungen vor der Einrichtung einer Betreuung überholt sei. Viele Betreuungen könnten durch eine obligatorische Beteiligung der Betreuungsbehörden vermieden werden.

Aussage des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG): Es fehlt den Betreuungsbehörden an einem klaren Profil. Da weder personelle noch sachliche Ausstattungsmindeststandards definiert sind, gibt es keine standardisierten Vorgehensweisen und keine vergleichbaren Aufgabenschwerpunkte.

Insgesamt erscheint eine Strukturreform notwendig, die den Beteiligten vor Ort hilft, die Vollzugsdefizite auszugleichen. Dies kann nur unter Anwendung von Standards gelingen, die eine gewisse Qualität und Einheitlichkeit in der Umsetzung des Betreuungsrechts erwarten lassen.

Die Jahrestagungen 2002, 2003 und 2004 beschäftigten sich damit, Grundlagen für diese Profile/Standards zu diskutieren und zu entwickeln:

Organisation, sächliche und personelle Ausstattung der Betreuungsbehörden.

Immer wieder wurde die fehlende Ausstattung von den Kolleginnen und Kollegen beklagt.

Der Kollege aus Pinneberg war jahrelang Einzelkämpfer bis er uns nach Jahren eines Tages „begeistert“ eine Aufstockung von 50 % verkünden konnte.

Weitere Themen:

Standardentwicklung in der gesetzlichen Betreuung,

die Eignung der Betreuer,

Betreuungsplanung in Theorie und Praxis

Netzwerkarbeit (Kooperation als Qualitätsmerkmal!)

Viele Impulse für die späteren Empfehlungen der BAGüS hatten ihren Ursprung in den Jahrestagungen. (Eine Schlüsselfunktion hatte dabei Margrit Kania aus Bremen.)

Auf Grundlage der Ergebnisse der ISG-Studie und des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe trat **am 1. Juli 2005** das **2. BtÄndG** in Kraft.

Es sollte die Kosten senken bzw. deckeln u.a. durch

- die weitere Stärkung der Vorsorgevollmacht,
- Rückführung von Betreuungen auf das für die rechtliche Betreuung unbedingt Erforderliche. „Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten“ (u.a. freier Wille),
- Entbürokratisierung durch Vereinfachung des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens und das, um das es eigentlich ging,
- die Pauschalierung der Vergütung.

Die Jahrestagung **2005** war geprägt von den zu erwartenden Veränderungen und Auswirkungen, die das 2. BtÄndG mit sich brachte. Was bedeuteten sie für die Betreuungsbehörden und die Berufsbetreuer?

Und -wie jedes Jahr- weiter in der Diskussion um eine Strukturreform.

Thema war auch – in Erwartung eines neuen Gesetzes – die Reformgesetzgebung zur Patientenverfügung.

Im Mai **2006** fand die **10.** Jahrestagung statt.

Die ersten Erfahrungen mit dem 2. BtÄndG zeigten sich und wurden in Vorträgen und Arbeitsgruppen thematisiert.

Die BAGüS hatte die „Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts“ herausgegeben (*die aktualisierte Fassung ist von 2011, Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden*). Die Grundlagen für das Anforderungsprofil der Betreuungsbehörden waren auf den vorherigen Jahrestagungen erarbeitet worden (erste Fassung von 2002) und wurden von Margrit Kania und Reinhard Langholf vorgestellt.

(Alle Empfehlungen der BAGüS, überwiegend gemeinsam mit den beiden kommunalen Spitzenverbänden; stehen auf der Internetseite der BAGüS unter "Empfehlungen".

<http://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Veroeffentlichungen/empfehlungen>)

In Mecklenburg-Vorpommern lief das Projekt BEOPS (Betreuungsoptimierung durch Sozialleistung). Einflussmöglichkeiten der Betreuungsbehörde durch Sozialgutachten stellte die, das Projekt vor Ort durchführende Sozialarbeiterin vor.

Wir fanden es nicht so gut, dass man uns sagen wollte, wie man ein qualitativ hochwertiges Sozialgutachten erstellt, zumal das Thema "Sachverhaltsaufklärung" auf der Jahrestagung immer wieder Thema in den Arbeitsgruppen war. 2010 wurden die "Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung" der BAGüS gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden verabschiedet. Vorausgegangen war eine wissenschaftliche Begleitung über mehrere Jahre.

Weiteres großes Thema auf dieser Jahrestagung war die qualitative Betreuerauswahl.

Spontan hatten wir den Einfall, Uwe Brucker zur 10. Jahrestagung ein persönliches Geschenk zu überreichen. Peter Gilmer, ü.ö. BB Rheinland-Pfalz, erwarb kurzfristig in Erkner zwei „wunderschöne“ Buchstützen. Ich gehe davon aus, dass sie einen Ehrenplatz in Uwes und Amreis Wohnung bekommen haben. Keine Angst, wir sehen nicht nach!

Eine Evaluierung des 2. BtÄndG wurde beschlossen.

In dem Beirat, der zur fachlichen Begleitung berufen wurde, waren auch die örtlichen Betreuungsbehörden vertreten. Die Diskussionen im Beirat wurden in den Jahrestagungen dargestellt und in Arbeitsgruppen und „Randgesprächen“ thematisiert.

Bei der Jahrestagung **2007** waren die Schwerpunkte:

Weitere Erfahrungen mit den Auswirkungen des 2. BtÄndG,
Standards für die Sozialberichtserstattung,

**Das Ehrenamt, Qualitätsentwicklung in örtlichen Arbeitsgemeinschaften,
Menschenrechte von älteren Pflegebedürftigen und
Erforderlichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen.**

2007 gründete sich auch die „Bundesarbeitsgemeinschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern örtlicher Betreuungsbehörden - BAGÖB –“. Ihr Anliegen war ein strukturierter, fachlich vertiefter Austausch und dadurch eine Verbesserung der Qualität ihrer Arbeit.

Dieser Selbstvertretungsanspruch der BAGÖB erfuhr erhebliche Widerstände der Kommunalen Spitzenverbände (*und Irritationen bei Uwe Brucker*). *Bei der Jahrestagung kam es darüber zu heftigen Auseinandersetzungen.*

Die Initiative führte im Endergebnis zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein.

2008 kam die Vertreterin des Deutschen Städtetages, Verena Göppert, zur **12. Jahrestagung**. Ihr Thema: „Kommunale Sozialpolitik und rechtlichen Betreuung“ mit einer anschließenden Podiumsdiskussion unter dem Motto „Örtliche Betreuungsbehörden: heute und perspektivisch“.

Weiter wurden an dem Projekt Sozialgutachten und geeignete Methoden der Sozialdiagnostik gearbeitet. Ebenso standen die ehrenamtliche Arbeit und die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Problematik der freiheitsentziehenden Maßnahmen auf dem Programm.

Die Kosten im Betreuungswesen stiegen trotz der Pauschalierung weiter.

Eine „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht“ wurde eingesetzt.

Die Strukturdiskussion intensivierte sich wieder. Um bestehende Strukturdefizite aufgrund unterschiedlicher Ressortverantwortung für Gerichte, Behörden und Vereine auszugleichen, sollten Kommunale Spitzenverbände, Sozial- und Justizministerien der Länder ihre Zusammenarbeit weiter intensivieren.

Endlich auch in der Politik angekommen waren die Auswirkungen der immer komplexer werdenden sozialrechtlichen Rechtsvorschriften auf die Betreuung. Nach der Einführung des 2. BtÄndG hatte sich die Abgrenzungsproblematik zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung weiter verschärft.

2009, die 13. Jahrestagung, u.a. mit den Themen **Projekt Standard für die Sachverhaltsermittlung, Soziale Diagnostik durch die Betreuungsbehörden, Betreuung von Personen mit Migrationserfahrung, Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure, erstmals nun auch Themen zur UN Konvention.**

Die Justizministerkonferenz beschloss, eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz einzurichten.

Die Arbeitsgruppe nahm im Dezember 2009 ihre Arbeit auf. Tenor: Kann eine Strukturreform das Betreuungsrecht optimieren?

Die Arbeitsgruppe war sich von Anfang an darüber einig, dass sich das System der rechtlichen Betreuung bewährt hatte und nicht ersetzt werden sollte.

Nicht das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung sei Auslöser der Probleme, sondern seine praktische Umsetzung und Anwendung.

Wichtig sei, den Erforderlichkeitsgrundsatz in der Praxis zu stärken *und* eine klare Abgrenzung zwischen der Rechtsfürsorge als Aufgabe der rechtlichen Betreuung und den sozialen Hilfen. Den kommunalen Betreuungsbehörden komme dabei sowohl im Vorfeld einer Betreuung als auch im Rahmen eines einzelnen Betreuungsverfahrens eine große Bedeutung zu.

Die Jahrestagung **2010** (Nr. **14**) fand erstmals mit der offiziellen Unterstützung des Fachausschusses der BAGüS statt. *(Inoffiziell hatte Uwe Brucker schon immer einen elitären Kreis von Beraterinnen und Beratern einbezogen.)*

Das Eröffnungsthema von Volker Lipp:

„Die UN-Behindertenrechtskonvention. Folgen für das Betreuungsrecht“ *(ohne Frage- oder Ausrufungszeichen, die Meinungen gehen weit auseinander.)*,

Vermeidung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen, der „Werdenfelser Weg“ *(viele sind ihn seitdem gegangen)*,

FamFG und PatVerfG, die Auswirkungen auf die Arbeit der Behörden.

Zu den Entwicklungen in der Politik:

die Bund-Länder-AG beim BMJ, der ISG-Bericht, die AG beim Deutschen Verein.

Die Themen wurden bei der **15.** Jahrestagung im Mai **2011** fortgesetzt.

Im September 2011 fand die letzte Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe statt. Ergebnisse für ein 4. BtÄndG zeichneten sich ab.

Die **16.** Jahrestagung **2012** nach 20 Jahren Betreuungsrecht:

Konni Gutzeit-Löhr *(eine feste Größe der Jahrestagungen)* gab eine Situationsbeschreibung unter dem Titel „Zur Betreuungsbedürftigkeit der Betreuungsbehörde“ ab.

Weitere Themen: Der geeignete Betreuer *(es war klar, dass der Gesetzgeber auch im 4. BtÄndG keine Aussagen dazu treffen würde)*, seine Verantwortlichkeit und die Rolle der Behörde,

die Vermeidung von Betreuung durch den Werdenfelser Weg ,

Welche Unterstützungen leisten welche Ämter *(die „anderen Hilfen“ ließen grüßen)*.

Im Mai **2013** fand die **17.** Jahrestagung statt.

Die großen Themen:

Die Auswirkungen der UN-BRK auf das Betreuungsrecht,

Patientenrechte, das Sachverständigengutachten.

In den Arbeitsgruppen wieder Themen für die Praxis:

Eignungskriterien für berufliche Betreuerinnen und Betreuer,

Sozialleistungen für Betreute,
Aufgaben für die örtl. Betreuungsbehörden nach §§ 4 und 8 BtBG,
Vollmacht und Voraussetzungen,
der Erforderlichkeitsgrundsatz.

Die kommenden Änderungen des 4. BtÄndG wurden berücksichtigt.

Kurz vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes fand im Mai **2014** die **18. Jahrestagung** statt.

Das BMJ, welches das **V** für den Verbraucherschutz dazubekommen hatte, stellte seine Sicht der Funktion der Betreuungsbehörden vor und die zukünftigen Perspektiven. Andrea Diekmann erläuterte das neue Gesetz, die Änderungen, die es mit sich bringen würde und gab Handlungshinweise für die Betreuungsbehörden.

Auch wieder zu „aktivem“ Besuch, wie seit einigen Jahren, waren die Österreicher. Diesmal mit dem Thema Betreuungsvermeidung, Clearing, andere Hilfen und Einbeziehung der Betroffenen.

Auch die **Schweiz** war vertreten mit dem Erwachsenenschutzrecht. Außerdem wurden wieder praxisnahe AGs angeboten.

Am 1. Juli 2014 trat das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde in Kraft. Das Ziel, Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und die weitere Stärkung des Selbstbestimmungsrechts im Sinne der UN-BRK.

Bereits mit dem 1. und 2. BtÄndG hatte man an der „Stellschraube Erforderlichkeitsgrundsatz“ gedreht, immer verbunden mit dem Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht (*um von evtl. vorrangigen Kostenersparnisgründen abzulenken?*).

Es folgten Gerichtsentscheidungen die den freien Willen der Betroffenen stärkten. „Jeder hat das Recht, sich aufgrund freier Entscheidung selbst zu schädigen“. Einerseits durchaus positiv zu bewerten aber auch die Möglichkeit, damit die Messlatte der Erforderlichkeit höher zu legen. Das 2. BtÄndG machte eine Gesetzesnorm daraus. Die Evaluierung des Gesetzes brachte die *-für die Fachleute nicht neue-* Erkenntnis, dass die Betreuungsbehörden evtl. bei regelhafter Einbeziehung im Vorfeld zu einer Betreuungsvermeidung beitragen könnten.

Jetzt waren sie in der Pflicht.

Bienwald in Rpfleger 2014, Heft 11:

„Dass es einer Regelung wie der Ergänzung des § 279 Abs.2 FamFG bedurfte, damit die Behörde betreuungsvermeidende Unterstützungsleistungen außerhalb des Betreuungsverfahrens ermittelt, prüft, anbietet oder/und vermittelt stellt den insoweit bisher nicht aktiv gewordenen Behörden kein positives Zeugnis aus. Über entsprechende Defizite und deren Vermeidung wurde bereits seit Beginn des Betreuungsrechts, spätestens seit dem nicht mehr zu übersehenden Kostenanstieg, geklagt.“

Zu einer optimalen Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes gehören jedoch unabdingbar fachlich und personell gut ausgestattete Betreuungsbehörden!

Ich hätte mir gewünscht, dass die Betreuungsbehörden- mit den entsprechenden gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen - „Eingangsstanz“ geworden wären. Für mich hätte das einen klaren Schnitt bedeutet.. Nach wie vor bin ich der Meinung, „wir (die Betreuungsbehörden) schaffen das“!

Wie sagte Karl Valentin: „Prognosen sind schwierig, besonders, wenn sie die Zukunft betreffen“. Wir werden sehen, was jetzt passiert. Ich sehe grau.

Im Mai 2015 fand die 19. Jahrestagung statt.

Wieder war das BMJV vertreten. Thema: „Perspektiven des Betreuungsrechts“.

Dazu Axel Bauer mit „Reformen des Betreuungsrechts und der Veränderungsbedarf in Organisation und Infrastruktur von Betreuungsgericht, -behörden,-vereinen und Betreuern“.

Weitere Themen:

„Das Patientenrechtegesetz und die Patientenverfügung“,

„die Leistungen der Pflegeversicherung“.

Außerdem die „Dauerbrenner“:

Inhalte der Sozialberichtserstattung,

der Datenschutz und

die Vermeidung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Erste Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wurden ausgetauscht.

Die unterschiedliche Ausstattung der Behörden seit 1992 führte zu einer unterschiedlich ausgeprägten Aufgabenwahrnehmung. Durch die Verstärkung bzw. Konkretisierung ihrer Aufgaben durch das 4. BtBG bestand nun ein entsprechend unterschiedlicher personeller Nachholbedarf um der Aufgabenstellung gerecht zu werden.

Das Änderungsgesetz hatte sich bei einem Großteil der Behörden positiv auf die Personalsituation ausgewirkt. Die Empfehlung der Spitzenverbände zur Vermittlung anderer Hilfen vom Mai 2014 war dabei eine wertvolle Argumentationshilfe.

Sichtbar wird nun- wieder einmal -, dass die Vermittlung „anderer Hilfen“ von der Ausstattung mit flankierenden sozialen Hilfen und Einrichtungen vor Ort abhängig ist.

Im September 2014 und im Mai 2015 fanden im BMJV zwei Gesprächskreise zum Thema „Qualität in der Betreuung“ statt. Dass es dazu kam, ist auch ein Verdienst den etablierten Verbände im Betreuungswesen, die im „Kasseler Forum“ eine gemeinsame Gesprächsplattform gefunden haben. Immer wieder haben sie die Forderung nach mehr Rechtstatsachenforschung erhoben.

Das Ergebnis der Gespräche im BMJV war, dass nun außer der Evaluierung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde eine rechtstatsächliche

Untersuchung zur Qualität der Betreuung durchgeführt wird.

Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob strukturelle Defizite in der Betreuung bestehen und ob diese evtl. auch auf eine mangelnde Qualifikationsanforderung für die (Berufs)Betreuer zurückzuführen ist.

Die Untersuchung ist mit einer Evaluierung des seit 2005 unveränderten Vergütungssystems verbunden. Diese Thematik wird im Forschungsvorhaben sogar gesondert und prioritär behandelt.

Das Forschungsvorhaben „Qualität der rechtlichen Betreuung“ hat drei Schwerpunkte: berufliche Betreuung, ehrenamtliche Betreuung und Vergütungssystem. Durchgeführt wird es vom ISG.

Für das Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ wurde erstmals das Institut für Infrastruktur und Gesundheitsfragen (IGES) berücksichtigt.

Die ersten Sitzungen der einberufenen Fachbeiräte haben stattgefunden. In beiden Beiräten sind Vertreterinnen und Vertreter der Betreuungsbehörden.

Zurück zur Jahrestagung 2016, Jahrestagung Nummer 20.

Das Programm haben Sie vorliegen. Dass es Ihr Interesse gefunden hat, zeigt die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zitat aus Pea e.V.: „Seit dem Jahr 1996 organisiert und moderiert Uwe Brucker diese von ihm aus der Taufe gehobene Veranstaltung für Betreuungsbehördenleiter. Der örtlichen Betreuungsbehörde kommt in wachsendem Umfang eine wichtige Vernetzungs-, Steuerungs-, Koordinierungs- und Beratungsfunktion im Bereich der rechtlichen Betreuung und insbesondere bei älteren und behinderten Menschen zu.

Inzwischen ist die Jahrestagung der Ort, an dem jährlich sich örtliche wie überörtliche Betreuungsbehörden aus der ganzen Bundesrepublik fachlich austauschen und kompetente Anregungen für ihre Arbeit erhalten.

Die Themen:

Eine Mischung aus moderiertem fachlichem Austausch über das operative Behördengeschäft; Auseinandersetzung mit Vertretern aus Wissenschaft und Lehre, die sich der Betreuung unter Berücksichtigung der behördlichen Aufgaben verschrieben haben und nicht zuletzt die Diskussion über die gesetzgeberischen Reformvorstellungen zum Betreuungsrecht mit den dafür Verantwortlichen.

Leitende Fragestellung ist dabei, wie die bereits bestehenden Aufgaben und die für die Zukunft zu erwartenden auf die Behörden zweckrational organisiert werden können, ohne den Betreuten dabei aus den Augen zu verlieren.“

Diese „vollmundigen“ Ankündigungen haben die Tagungen meines Erachtens erfüllt.

Seit 2010 stehen die Vorträge und Arbeitsgruppenergebnisse unter pea e. v. im Internet. Die wichtigsten Arbeitsergebnisse der vergangenen Jahrestagungen sind in drei Büchern dokumentiert.

Aber.... egal, ob hochkarätige Referentinnen und Referenten, egal, ob fachlich notwendige Arbeitsgruppen, das Wichtigste an den Jahrestagungen sind m. E. die Kolleginnen und Kollegen, mit denen man sich - häufig seit vielen Jahren - hier trifft. Wer einmal da war, wird zum Wiederholungstäter. Es entstanden Freundschaften, die hielten (auch über die Pensionierung hinaus), Liebschaften, die nicht hielten (Einzelheiten fallen unter den Datenschutz!).

Der ganz persönliche Austausch und das Miteinander, das Gefühl, dass man trotz aller Unterschiede im dienstlichen Bereich, Menschen trifft, die einen verstehen, die sich etwas zu sagen haben, das ist es, was jedes Jahr wieder viele zu den Jahrestagungen nach Erkner kommen lässt, dass jedes Jahr wieder die Bildungslücken und die „Bildungslücke“ füllt.